

ANLAGE 4

BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Vorbereitende Untersuchungen mit integriertem
städtebaulichen Entwicklungskonzept //
Stadt Schleswig //
St. Jürgen

Beteiligung vom 24.07.2020 - 11.09.2020 und 29.11.2022 - 13.01.2023

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH (ASF)		25.08.2020	<p>Grundsätzlich bedarf es einer Straßenmindestbreite von 4,75 m (Kapitel 2.3, S. 11 der DGUV Information 214-033 Mai 2012, aktualisierte Fassung April 2016). Den Unterlagen entnehmend, ist dies gegeben. Zudem muss der Untergrund von Straße und Entwässerungsrinnen eine entsprechende Tragfähigkeit für das Befahren mit 3 bzw. 4-achsigen Abfallsammelfahrzeugen aufweisen.</p> <p>Bei einer Abfallentsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 1100 Liter ist der dafür vorgesehene Behälterstandplatz gemäß § 25 Absatz 10 AWS so zu wählen und so zu gestalten, dass ein Anfahren des Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelungen des Absatzes 9 Satz 2 bis 5 AWS gelten analog. Grundlage für diese Satzungsregelung sind die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und die vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 – Branche Abfallwirtschaft – Teil: Abfallsammlung“ enthalten Branchenregelungen sowie die dazu ergangenen VDI Richtlinie 2160 und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften.</p> <p>Bitte beachten Sie darüber hinaus bei einer etwaigen Bepflanzung der Straße/Fläche mit Bäumen sowie beim Aufstellen einer Straßenbeleuchtung, dass die lichte Durchfahrts Höhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstands eingehalten wird. Bäume, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen oder die Durchfahrtsbreite der Straße einengen.</p> <p>Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises AWS haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Straße zu bringen- Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit dem im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6 und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen). (2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Sackgassen ohne ausreichende Wendemöglichkeit. (3) Die DGUV-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist. (4) Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RASt. 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straße bzw. Straßenteile zu ermöglichen. (5) Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung 2016) zu beachten. 	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen

Hinweis: Schreiben enthält Downloadlinks zu den Anlagen

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
AG der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein		13.01.2023	<p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände stimmen der Planung grundsätzlich zu. Voraussetzung für diese Zustimmung ist die uneingeschränkte Einhaltung der umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung.</p> <p>Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	Abgegebene Hinweise sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	Schloss Annettenhöh	11.08.2020	<p>In der teilweise in archäologischen Interessengebieten liegenden überplanten Fläche befindet sich ein archäologisches Denkmal gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, das gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um einen vor- und frühgeschichtlichen Grabhügel (aKD-ALSH-3877). Bei Maßnahmen in den o.g. Bereichen handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 1, § 12 (1) 3 und §12 (2) 6 DSchG bedürfen die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu.</p> <p>Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen in den o.g. Bereichen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob sie denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sind und ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Hinweis auf Anhang: Karte Denkmäler/Archäologisches Interessensgebiet</p>	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
		01.12.2022	<p>unsere Stellungnahme vom 11.08.2020 zum Untersuchungsgebiet „St. Jürgen“ der Stadt Schleswig ist weiterhin gültig: In der teilweise in archäologischen Interessengebieten liegenden überplanten Fläche befindet sich ein archäologisches Denkmal gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, das gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um einen vor- und frühgeschichtlichen Grabhügel (aKD-ALSH-3877). Bei Maßnahmen in den o.g. Bereichen handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 Abs. 1 S. 1, § 12 Abs. 1 S. 3 und § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG bedürfen die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu.</p> <p>Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen in den o.g. Bereichen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob sie denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sind und ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen
Autokraft GmbH				
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.	Landesverband Schleswig-Holstein e.V.			
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und	Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel	28.07.2020	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	-

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
Dienstleistungen der Bundeswehr	Referat Infra I 3	01.12.2022	die Beteiligung im o. a. Verfahren (Ihre E-Mail vom 30.11.2022; 12:18 Uhr) wurde nochmals überprüft. Unsere Stellungnahme vom 28. Juli 2020 gilt auch in den jetzt folgenden weiteren Verfahrensschritten.	-
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben				
Deutsche Post AG				
Telekom Deutschland GmbH (über Deutsche Telekom Technik GmbH)	PTI 11 - Planungsanzeigen	29.07.2020	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, wir bitten aber folgenden Hinweis zu beachten: Sämtliche Änderungen an Anlagen der Telekom Deutschland GmbH, die aufgrund von Baumaßnahmen in einem förmlich festgelegten Entwicklungs-/Sanierungsgebiet durch damit zusammenhängende Arbeiten erforderlich werden, werden kostenpflichtig und somit dem Veranlasser in Rechnung gestellt. Falls aufgrund von Sanierungsarbeiten Änderungen an Anlagen der Telekom erforderlich werden sollten, bitten wir um zeitgerechte Information, damit unsere Arbeiten ebenfalls zeitgerecht durchgeführt werden können.	Abgegebene Hinweise sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen
		02.12.2022	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken und verweisen auf unser/unsere Schreiben vom 29.07.2020.	-
Deutscher Wetterdienst		10.08.2020	Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o.a. Vorhaben. Der DWD hat zur Zeit keine Planungen, die das von Ihnen benannte Untersuchungsgebiet betreffen. Standorte des DWD werden nicht beeinträchtigt bzw. sind nicht betroffen. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o.ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.	-
		13.01.2023	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	-

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.</p>	
Erzbistum Hamburg	Abteilung Kirchengemeinden Baureferat			
Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg	Kirchenkreisverwaltung			
Fachbereich Bau	Stadt Schleswig			
Fachbereich Bildung, Kultur und Ordnung	Rathaus	11.09.2020	<p>Der Stadtteil St. Jürgen leidet an einer mangelnden Attraktivität des öffentlichen Raumes sowie zu geringen Begegnungsräumen für die Menschen in diesem Stadtteil. Zwar sind Stadtteilvernetzungsstrukturen durch den sogenannten Juki-Treff vorhanden. Nun besteht mit dem Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ die Möglichkeit, die vorhandenen Strukturen weiter auszubauen mit einem neu einzurichtenden Quartiersmanagement und den Stadtteil mit nachfolgend aufgezählten Projekten / Maßnahmen substantiell zu stärken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung eines Quartiersmanagements mit Stadtteiffonds - Einrichtung eines Stadtteilzentrums als zentraler Begegnungsort im Quartier – ähnlich der Vernetzungsstruktur „Forum Schleswig-Süd“ (beispielsweise am Standort der St. Jürgen Grundschule durch Errichtung einer multifunktionalen Mensa). Dort können dann auch Stadtteilangebote von Vereinen und städtischen Einrichtungen wie bspw. der VHS oder andere kultureller Bildungseinrichtungen vor Ort stattfinden. - Schaffung eines Naherholungsgebietes (Bewegung, Walking-und Laufparcours Bolzplatz) einschl. des Brautsees mit Seezugang, Wanderweg sowie Badesteg. Erläuterung des Erlebnisraums Brautsee durch Infotafeln, Natur, Geschichte und Erlebbarmachung durch Spielstationen. - Schaffung einer Open Air-Bühne für Stadtteil und Schule. - Schaffung von Aufenthaltsorten für Jugendliche sowie Senior*innen an mindestens zwei Stellen im Stadtgebiet. - Schaffung von für den Stadtteil passender Kunst im öffentlichen Raum. - Wiederbelebung von Kleingarten-Siedlungen bzw. -bereichen sowie Maßnahmen im Bereich „urban gardening“. <p>Über die vorgenannten Vorschläge zur Attraktivitätssteigerung des Stadtteils St. Jürgen hinaus informiere ich ferner über Infrastruktur-Überlegungen für Schleswig, deren Umsetzung stadtwweit, somit auch in St. Jürgen, grds. möglich wäre:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von Frauenhausplätzen (Federführung Kreis Schleswig-Flensburg), 	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E- Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>- Schaffung betreuten Wohnens nach dem Prinzip „Housing first“ zur Wohnungslosenprävention in einem Bestandsgebäude, das umzubauen bzw. zu sanieren ist oder alternativ durch einen Neubau.</p> <p>Zu beachten ist ferner die angespannte Parksituation im Bereich der Helios-Kliniken. Dieser dürfte jedoch zurückgehen, sobald die Stadt in diesem Bereich Anwohnerparken ermöglicht.</p> <p>Grundsätzlich im Stadtteil St. Jürgen weiter sozialer bzw. bezahlbarer Wohnraum erhalten bleiben. Insgesamt gibt es in Schleswig nur wenig günstigen Wohnraum im Geschossetagenbau. Die Stadt hat ihren eigenen Wohnraumbestand weitgehend abgebaut. Die letzten, wenigen Belegungsrechte in sozialgeförderten Wohnungen laufen in Kürze ab. Handlungsempfehlungen hierzu aus dem derzeit in der Bearbeitung befindlichen Wohnraumversorgungskonzept der Stadt Schleswig liegen noch nicht vor, so dass bezogen auf den Stadtteil St. Jürgen diese Notwendigkeit bereits im Vorwege aus Sicht des FB II als zu beachten geltend gemacht wird.</p> <p>Die eingangs gemachten Vorschläge zur Schaffung von naturnahen Erlebnisräumen basieren sowohl auf den gemachten Erkenntnissen der Vergangenheit als auch auf der in Kürze abgeschlossenen Sportentwicklungsplanung, die neben Sportstätten den gesamten öffentlichen Raum in der Stadt in den Blick genommen hat.</p>	
		10.01.2023	<p>Die Entwicklung des Stadtteils St. Jürgen ist in vielfacher Hinsicht herausfordernd. Stadtentwicklungsmaßnahmen sind insbesondere in herausfordernden Stadtteilen nicht nur durch bauliche Maßnahmen, sondern vor allem durch Einrichtungen von Quartiersmanagement und Quartiersfonds möglich und erfolgreich. Letzteres ist durch die in den Unterlagen beschriebene Einrichtung eines Nachbarschaftshauses dem Grunde nach bereits als Maßnahme benannt, was seitens des FB II Bildung, Kultur und Ordnung explizit begrüßt wird.</p> <p>Darüber hinaus ist es aus Sicht des FB II sinnvoll, im Stadtteil konkret die Implementierung von Kulturangeboten einschließlich der Installation von Kunst im öffentlichen Raum als Maßnahmenvorschlag zu benennen. Kunst und Kultur schaffen Identifikation und Auseinandersetzung und tragen zur Wertschätzung der Bevölkerung in dem Stadtgebiet bei. Hinzu kommt, dass in den Städtebauförderprogrammen üblicherweise Kunst im öffentlichen Raum auch öffentlich gefördert werden kann und damit finanzierbar ist. Die Auseinandersetzung von Kunst und Kultur in Stadtteilen ermöglicht ein lebendiges Miteinander, fördert den Zusammenhalt und bietet Entwicklung.</p> <p>Darüber hinaus würde auch die Verortung von Kulturangeboten von Drittanbietern aber auch von öffentlichen Kultureinrichtungen wie der städtischen Volkshochschule oder auch der Kreismusikschule im Stadtteil St. Jürgen zur Stärkung des Stadtteils sinnvoll sein - idealerweise im Zusammenhang mit dem Quartiersmanagement.</p> <p>Der Fachbereich II bittet insofern um entsprechende Aufnahme im Maßnahmenkatalog.</p>	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
Finanzamt Schleswig	Bewertungsstelle			
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein		21.08.2020	Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	-
Gewerbeverein Region Schleswig e.V. "Die Drachentöter"				
Handelsverband Nord e.V.				
Handwerkskammer Flensburg		01.12.2022	Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	-
Herrn Bürgermeister der Gemeinde Busdorf	Amt Haddeby	31.08.2020	wie soeben tel. besprochen wird von den Gemeinden Dannewerk, Busdorf und Fahrdorf keine Bedenken und/oder Anregungen vorgebracht.	-
		12.01.2023	von Seiten der Gemeinden Busdorf, Dannewerk und Fahrdorf werden keine Bedenken und/oder Anregungen vorgebracht.	-
Herrn Bürgermeister der Gemeinde Dannewerk	Amt Haddeby	31.08.2020	wie soeben tel. besprochen wird von den Gemeinden Dannewerk, Busdorf und Fahrdorf keine Bedenken und/oder Anregungen vorgebracht.	-
		12.01.2023	von Seiten der Gemeinden Busdorf, Dannewerk und Fahrdorf werden keine Bedenken und/oder Anregungen vorgebracht.	-
Herrn Bürgermeister der Gemeinde Fahrdorf	Amt Haddeby	31.08.2020	wie soeben tel. besprochen wird von den Gemeinden Dannewerk, Busdorf und Fahrdorf keine Bedenken und/oder Anregungen vorgebracht.	-
		12.01.2023	von Seiten der Gemeinden Busdorf, Dannewerk und Fahrdorf werden keine Bedenken und/oder Anregungen vorgebracht.	-
Herrn Bürgermeister der Gemeinde Hüsby	Amt Arensharde	04.08.2020	Gegen die Planung bestehen seitens der Gemeinden Lürschau, Hüsby und Schuby keine Bedenken.	-

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
Herrn Bürgermeister der Gemeinde Lürschau	Amt Arensharde	04.08.2020	Gegen die Planung bestehen seitens der Gemeinden Lürschau, Hüsby und Schuby keine Bedenken.	-
Herrn Bürgermeister der Gemeinde Neuberend	Amt Südan-geln	26.08.2020	Es gibt keine sich auf das Untersuchungsgebiet auswirkenden Maßnahmen und Planungen aus deren Aufgabenbereich.	-
		09.01.2023	zu o.g. Vorhaben teile ich mit, dass die Gemeinde Neuberend das Projekt zur Kenntnis genommen hat und keine Hinweise oder Anregungen dazu abgibt. Die Gemeinden Schaalby und Nübel haben sich nicht geäußert.	-
Herrn Bürgermeister der Gemeinde Nübel	Amt Südan-geln	03.09.2020	im Namen der Gemeinde Nübel teile ich mit, dass die Gemeinde die vorbereitende Untersuchung zur Kenntnis genommen hat. Im Rahmen der Stadt-Umlandplanung wünscht die Gemeinde Nübel eine enge Einbindung in den Untersuchungsprozess, da an das Gebiet für die Einwohner/-innen der Gemeinde Nübel ein wichtiges Versorgungszentrum angrenzt. Die Gemeinde würde gerne Impulse zur Nahversorgung und der Verkehrsanbindung geben, um die Akzeptanz bei ihren Bürgern/-innen zu stärken.	Abgegebene Hinweise sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen
Herrn Bürgermeister der Gemeinde Schaalby	Amt Südan-geln			
Herrn Bürgermeister der Gemeinde Schuby	Amt Arensharde	04.08.2020	Gegen die Planung bestehen seitens der Gemeinden Lürschau, Hüsby und Schuby keine Bedenken.	-
Industrie- und Handelskammer zu Flensburg		07.09.2020	Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Vorbereitenden Untersuchung gibt es unsererseits keine Bedenken. Melden sie sich bitte unter den oben angegebenen Kontaktdaten oder direkt bei uns, wenn Sie noch Fragen haben; wir helfen Ihnen gern weiter.	-
		12.01.2023	Wir haben die Unterlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Grundsätzlich haben wir zum aktuellen Planungsstand keine Bedenken einzubringen. Wir möchten jedoch frühzeitig darauf aufmerksam machen, dass im weiteren Verfahren die Gewerbebetriebe in dem Gebiet direkt mit einbezogen werden sollten, wenn sie angestrebte Entwicklungen betreffen könnten.	Abgegebene Hinweise sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen
Kath. Kirchengemeinde	St. Ansgar			
Kulturkonferenz		01.09.2020	Den Stadtteil „St. Jürgen“ kann man als sozial problematisch bezeichnen. Hier sind viele verschiedene Nationen versammelt, die Familien verfügen meist nur über ein niedriges Einkommen. Die Rivalität der Religionen, die Unverträglichkeit im Nebeneinander unterschiedlicher Lebensformen, das Ausgegrenztsein durch mangelnde Sprachkenntnisse oder Arbeitslosigkeit führt zu Ängsten und Unruhe, die hier quasi auf der Straße liegen. Die Vielfalt der Kulturen und Sprachen könnte aber zu einem vergnüglichen, friedlichen, besonders lebendigen Miteinander führen, wenn es gelingt, die Ängste und Aversionen zu nehmen und das Unterschiedliche als Reichtum erlebbar zu machen.	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>Dafür muss es Orte und Angebote geben, in denen Begegnung stattfinden kann, wo es Anleitungen zum Miteinander gibt, wo Unterschiedlichkeit als etwas Positives wahrgenommen werden kann. Und wo herausgearbeitet wird, was die Menschen hier verbindet. Es braucht Orte und Angebote, die identitätsstiftend sind, wo der Einzelne stark werden kann ohne den Nachbarn dafür erniedrigen zu müssen. Es braucht Orte und Angebote, in denen Kultur stattfinden kann.</p> <p>Es gibt eine Reihe gut funktionierender Treffpunkte, Aktivitäts- und Betreuungsanbieter, die es unbedingt zu stärken gilt (z. B. evangelische Kirche, Kinderschutzbund). Es gibt auch Orte, die schon heute gut genutzt werden, z.B. das Familienzentrum. Besonderes Potenzial hat sicherlich die Grundschule mit ihrem Außengelände, es sollte aber auch Angebote an anderen Orten innerhalb des Stadtteils geben.</p> <p>So wichtig Sport und Bewegung für körperliche Ausgeglichenheit und Gesundheit sind, so unabdingbar ist Kultur für emotionale Ausgeglichenheit und ein gutes Miteinander (übrigens nicht nur in diesem Stadtviertel).</p> <p>Kultur ist Herkunft. Kultur ist Ausdrucksmittel. Kultur ist Identität. Kultur macht stark.</p> <p>In dieser Hinsicht ist das Angebot in „St. Jürgen“ ausbaufähig. Bei der Entwicklung des Stadtteils sollte der Fokus gelegt werden auf Orte und Angebote für Tanz und Theater, Malerei und Musik, Kochen und Spielen u. a. – indoor und outdoor, für großes und kleines Format. Es sollte auch immer die Möglichkeit geben, spontan auf Wünsche und Nöte reagieren zu können, mit „anderen“ Angeboten, an „anderen“ Orten.</p> <p>Dabei gilt es selbstverständlich zu stärken, was bereits heute schon stattfindet, vor allem aber neu zu schaffen, wo ein Mangel offensichtlich ist, in baulicher und personeller Hinsicht. Dienlich ist sicher, Orte zu haben, die „neutral“ sind und damit für alle gleichermaßen einladend.</p> <p>Kultur ist nicht das Sahnehäubchen auf dem Kuchen (der hier oft gar nicht da ist). Kultur ist Lebensmittel.</p>	
Landesamt für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein	Sartori & Berger-Speicher	09.09.2020	<p>seitens des Landesamtes für Denkmalpflege wird die Aufnahme der Stadt Schleswig in das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ begrüßt.</p> <p>Innerhalb der festgelegten Gebietskulisse für die vorbereitenden Untersuchungen befinden sich die folgenden Kulturdenkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnhaus, Moldeniter Weg 41 • Denkmal A. J. Carstens, St.-Jürgener-Straße/Ecke Am Brautsee <p>Bei folgenden Kulturdenkmälern ist deren Umgebung betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ehem. Frauen-Haupthaus (Haus 12), St.-Jürgener-Straße 9 • ehem. Frauen-Nebenhaus (Haus 11), St.-Jürgener-Straße 11 • Grünanlagen der ehem. "Irren-Anstalt", Am Damm <p>Denkmalpflegerische Belange werden daher unmittelbar berührt.</p> <p>Bei Maßnahmen an den Kulturdenkmälern als auch in deren Umgebung sind die Genehmigungspflichten gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH zu beachten.</p>	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	Technischer Umweltschutz	21.08.2020	gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken.	-
		20.12.2022	gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken. Hinweise sind nicht mitzuteilen.	-
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	Untere Forstbehörde			
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH		07.08.2020	Die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes sind nicht betroffen.	-
		15.12.2022	Die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes sind nicht betroffen.	-
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein	Niederlassung Flensburg			
Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst		06.12.2022	<p>in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</p> <p>Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen
Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg	SG Regionalentwicklung	31.08.2020	Die untere Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass das Planungsgebiet im Westen an das ehemalige Frauennebenhaus (St. Jürgen Straße 11) angrenzt. Das Gebäude ist als Bestandteil einer Anlage in der Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein eingetragen.	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>wig-Holstein aufgeführt. Gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein bedarf die Veränderung der Umgebung eines Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Des Weiteren befindet sich im Planungsgebiet das Wohnhaus Moldeniter Weg 41, ebenfalls ein in der Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein gelistetes Kulturdenkmal. § 12 Abs. 1 Nr. 1 DschG-SH ist zu beachten.</p> <p>Von anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.</p>	<p>im weiteren Verfahren zu berücksichtigen</p>
	Untere Denkmalschutzbehörde	16.01.2023	<p>Das Planungsgebiet grenzt im Westen an das ehemalige Frauennebenhaus (St. Jürgener Straße 11) und im Norden an das ehem. Butterwerk (Schleidörfer Str. 5). Beide Objekte sind in der Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein aufgeführt. Gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG-SH bedarf die Veränderung der Umgebung eines Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Des Weiteren befindet sich im Planungsgebiet das Wohnhaus Moldeniter Weg 41, ebenfalls ein in der Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein gelistetes Kulturdenkmal. Hier ist zusätzlich zu §12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG-SH, auch § 12 Abs. 1 Nr. 1 DSchG-SH zu beachten!</p>	<p>Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen</p>
	Obere Denkmalschutzbehörde	16.01.2023	<p>Unsere Stellungnahme vom 11.08.2020 zum Untersuchungsgebiet „St. Jürgen“ der Stadt Schleswig ist weiterhin gültig: In der teilweise in archäologischen Interessengebieten liegenden überplanten Fläche befindet sich ein archäologisches Denkmal gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, das gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um einen vor- und frühgeschichtlichen Grabhügel (aKD-ALSH-3877). Bei Maßnahmen in den o.g. Bereichen handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 Abs. 1 S. 1, § 12 Abs. 1 S. 3 und § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG bedürfen die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen in den o.g. Bereichen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob sie denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sind und ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die</p>	<p>Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen</p>

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
	Untere Bodenschutzbehörde	16.01.2023	<p>Es bestehen bodenschutzrechtlich keine Bedenken gegen die Umsetzung des Stadtentwicklungskonzeptes. Innerhalb des Planungsgebietes sind überwiegend archivierte Standorte im Boden- und Altlastenkataster des Kreises Schleswig-Flensburg erfasst. Folglich liegen für diese Standorte keine Hinweise auf einen Altlastenverdacht und/oder schädliche Bodenveränderungen vor.</p> <p>Im Hinblick auf den Neubau der Kitas (Maßnahme 38) ist anzumerken, dass es sich hierbei um eine sensible Nutzung handelt. Für die Standorte „St. Jürgener Straße 21“ und „Drei Kronen 1a“ müsste bei Konkretisierung der Planung bzw. im Vorfeld der Umsetzung des Bauvorhabens der Altlastenverdacht im Rahmen von Untersuchungen durch ein Ingenieurbüro, das über eine Anerkennung nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz verfügt, abgearbeitet werden.</p>	<p>Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen</p>
	Untere Wasserbehörde	16.01.2023	<p>Im Kapitel 4.9.1 Umweltsituation, letzter Satz auf Seite 85, habe ich eine Notiz zum Ersetzen des Textes hinzugefügt. Im Untersuchungsgebiet ist der Mühlenbach in zwei Abschnitten auf einer Gesamtlänge von ca. 71 m verrohrt. Eine Karte liegt dieser Stellungnahme bei. Folgendes könnte stattdessen stehen:</p> <p>„Der Mühlenbach ist innerhalb des Untersuchungsgebietes von Stat. 2+841 bis Stat. 2+883 (DN1000) und von Stat. 2+920 bis Stat. 2+949 (DN700) verrohrt. Der Bach ist aufgrund des angrenzenden Bewuchses kaum wahrnehm- oder erlebbar.“</p> <p>Gegen die vorbereitenden Untersuchungen und das städtebauliche Entwicklungskonzeptes bestehen aus wasserrechtlicher Sicht – Gewässer – keine Bedenken.</p> <p>Hinweise</p> <p>Maßnahme 33: Naturerlebnisraum Brautsee inkl. Neuanlage Wegeverbindung Maßnahmen im Einzugsgebiet, die eine nachteilige Veränderung der Wasserqualität zur Folge haben könnte, sind ggfs. wasserrechtlich genehmigungspflichtig. Die untere Wasserbehörde ist frühzeitig an der Maßnahmenplanung zu beteiligen.</p> <p>Maßnahme 34: Mühlenbach Der Mühlenbach ist gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ein berichtspflichtiges Fließgewässer. Der Wasserkörper „sl_02“ wurde als erheblich verändertes Fließgewässer eingestuft und als kiesgeprägter Tieflandbach ausgewiesen. Um die Umweltziele gem. Art. 4 WRRL (ökologisch gutes Potenzial) für diesen Wasserkörper erreichen zu können, sieht das Maßnahmenprogramm folgende ergänzende und notwendige Ausbaumaßnahmen am Gewässer vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eigendynamische Entwicklung einleiten - Strukturverbesserung durch Kies - Anlage von Randstreifen 	<p>Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen</p>

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>(Anmerkung: Diese Auflistung ist nicht vollständig.)</p> <p>Sollten Maßnahmen im Sinne einer ökologischen Aufwertung und besseren Erlebbarkeit realisiert werden, dann sind diese gemäß Wasserhaushaltsgesetz i. V. mit Landeswassergesetz bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg zu beantragen. Die untere Wasserbehörde ist frühzeitig an der Maßnahmenplanung zu beteiligen.</p> <p>Eine Beteiligung der Unteren Naturschutz- und der Unteren Abfallbehörde war entbehrlich.</p> <p>(Hinweis auf Anlagen: Änderung im Berichtsentwurf zu VU und IEK, Karte zu verrohrten Abschnitten des Mühlenbachs)</p>	
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein		31.08.2020	Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Planung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	-
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein	Abt. IV 6 – Landesplanung und ländliche Räume	06.08.2020	Aus landes- und regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Abgrenzung des Untersuchungsgebietes sowie die mit der Gesamtmaßnahme im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ verfolgten Ziele. Darüber hinaus sind aus hiesiger Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Anmerkungen zu machen. Ich bitte, mich über den Fortgang des Prozesses zu informieren.	-
bzw. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein	Abteilung Landesplanung, Referat Regionalentwicklung und Regionalplanung	19.12.2022	bezüglich Ihrer untenstehenden Mail teile ich Ihnen mit, dass seitens der Landesplanungsbehörde keine Hinweise zu den vorliegenden Plan- und Berichtsunterlagen vorgebracht werden. Die im Bericht genannten Entwicklungsziele decken sich mit den raumordnerischen Rahmenbedingungen.	-
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein	Abt. IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht			

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein	Abt. VII 4 - Verkehr u. Straßenbau -	08.09.2020	<p>Gegen die vorbereitenden Untersuchungen „St. Jürgen“ der Stadt Schleswig bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von der Kreisstraße 119 (K 119), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. 2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der K 119 nicht angelegt werden. 3. Alle baulichen Veränderungen an der K 119 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Flensburg abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Kreisstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. 4. Nutzungsänderungen von Zufahrten zu Kreisstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen und beim LBV.SH, Standort Flensburg zu beantragen. 5. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der K 119 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Kreisstraße nicht gefordert werden. <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen
Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH				
Naturschutzbund Deutschland	Landesverband Schleswig-Holstein e.V.			
Schleswiger Stadtwerke GmbH		18.08.2020	<p>Seitens der Stadtwerke SH am Standort Schleswig sollen im Gebiet St. Jürgen voraussichtlich folgende Maßnahmen ausgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollausbau des Ulmenweges (der Baubeginn ist unklar) - Im Haselsteg und Birkenweg sollen die Gas- und Wasserleitungen erneuert werden. - Im Fischerweg soll 2022/2023 ein neuer Sandfang eingebaut werden. - Weitere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung sind der Stadt Schleswig nach Abstimmung in Planungsgesprächen bekannt. - Ein Glasfaserausbau ist geplant 	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
		10.01.2023	<p>Seitens der Stadtwerke SH am Standort Schleswig, der Schleswiger Stadtwerke GmbH und der Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung teilen wir Ihnen mit, dass im Zuge einer Sanierung in dem o.g. Gebiet unsererseits Erneuerungsmaßnahmen in Teilbereichen erforderlich werden.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung, in welchen Straßen die Erneuerung oder Umgestaltung von Oberflächen vorgesehen ist. Um ausreichend Planungszeit für die Ausbaumaßnahmen zu haben, bitten wir um rechtzeitige Beteiligung bei der Planung und Umsetzung des Sanierungsgebietes. In diesem Zuge werden wir unseren konkreten Bedarf für die Erneuerung bei den Ver- und Entsorgungsanlagen prüfen.</p> <p>Für die Abwasserentsorgung prüfen wir die Neuverlegung einer Druckrohrleitung im Moldeniter Weg. Des Weiteren würden wir, falls es zu einer Erneuerung der Oberflächen in der Weberstraße kommt, die Abwasserleitung erneuern. Der Ausbau mit Glasfaser befindet sich in der Prüfung.</p> <p>Die aufgeführten Maßnahmen aus unserem Schreiben vom 18. August 2020 (Vollausbau Ulmenweg, Erneuerung der Gas- und Wasserleitungen im Haselsteg und Birkenweg, Einbau eines neuen Sandfangs im Fischerweg) haben wir bereits umgesetzt.</p>	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen
Schleswig-Holstein Netz AG	Netzcenter Schuby			
Sprecher Jugendkonferenz				
Stadtmarketing Schleswig GmbH		31.07.2020	Aus Sicht des Stadtmarketing Schleswig gibt es keine Bedenken.	-
Verkehrsbetriebe Schleswig-Flensburg GmbH				
Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Verteilnetzplanung Hamburg	07.09.2020	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kabelschutzanweisung Vodafone 	Abgegebene Hinweise sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland <hr/> <p>10.01.2023</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	<p>Abgegebene Hinweise sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen</p>
Vorsitzende Seniorenbeirat		07.09.2020	<p>Ich beziehe mich auf Ihre Anfrage vom 24.7.20. Der Seniorenbeirat hat bisher keine Pläne oder Projekte, die sich speziell mit diesem Stadtteil beschäftigen, ist aber natürlich an dem Thema sehr interessiert. Alle Anmerkungen, die wir zu diesem Thema haben, sind Ergebnis von zwei Treffen: einmal ein Seniorinnenfrühstück, das von der Kirchengemeinde veranstaltet wurde (5.8.20) und eines Treffens einiger im Stadtteil ehrenamtlich oder beruflich tätiger älterer Personen (6.8.20, auch im Gemeindehaus)</p> <p><u>positiv empfundene Aspekte des Stadtteils:</u></p> <p>Im Stadtteil findet sich eine sehr gemischte Bebauung mit Einzelhäusern und Blocks. Die Mischung fördere ein gutes Zusammenleben. Die im Stadtteil ehrenamtlich Tätigen kommen überwiegend aus den Einzelhäusern.</p> <p>Mit der Änderung des Busfahrplans zum 1.1.20 gibt es jetzt eine verlässlichere Anbindung (Taktung halbstündlich)</p> <p>Mit dem Gemeindehaus gibt es einen Treffpunkt.</p> <p>Gutes Zusammenleben mit den Migranten, nicht zuletzt durch das von der Kirche angebotene „Café international“ im Gemeindehaus</p> <p><u>negativ empfundene Aspekte:</u></p>	<p>Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen</p>

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E- Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prü- fung
			Es fehlt ein Zentrum mit Einkaufsmöglichkeit, Apotheke, Gaststätte/Bar.	
			Die Straßenbeleuchtung ist zu spärlich, oft ist nur eine Straßenseite beleuchtet. Die Parkplatzsituation hat sich seit Umzug des Krankenhauses sehr verschärft, da die Angestellten des Krankenhauses oft lieber frei parken, als den Mitarbeiterparkplatz in Anspruch zu nehmen, für den sie Gebühren zahlen müssen. Es werden Einfahrten zugeparkt und gelegentlich sei sogar der Busverkehr in der Straße „Am Brautsee“ durch parkende Autos behindert.	
			Vermüllung um die aufgestellten Sammelbehälter für Glas und Bekleidung	
			in manchen Blocks Schimmelbelastung, verschmutzte Treppenhäuser, Lärm	
			Die Buslinie erreicht nicht das Gewerbegebiet im Norden des Stadtteils mit seinen Einkaufsmöglichkeiten (Aldi, Rewe, Bau- markt)	
			Manche Straßen werden nicht oder nur sehr spät vom Schnee geräumt (z.B. „Drei Kronen“)	
			<u>Wünsche</u>	
			Die Stadt möge auf das Heliosklinikum einwirken, dass der Mitarbeiterparkplatz für die Angestellten kostenlos benutzbar ist, um das Parkplatzproblem zu lösen.	
			Außer dem Gemeindehaus soll es einen Treffpunkt geben (Café, Bar, Restaurant)	
			zwischen den Blocks sollten mehr Bänke aufgestellt werden und Sitzecken eingerichtet werden	
			Hochbeete zwischen den Blocks zur freien Verfügung für die Mieter und als Treffpunkte	
			öffentliche Obstbäume	
			Nutzung der Küche in der Gallbergschule als „Lehrküche“, Treffpunkt	
			Nutzung des Geländes am Brautsee für junge Leute, Familien, eventuell Einrichtung eines Grillplatzes	
			Nutzung eine Wiese am Brautsee als Hundespielplatz	

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			mehr barrierefreie Wohnungen	
			mehr kleine Sozialwohnungen bis 50 m²	
			Der Seniorenbeirat ist gespannt darauf, was sich aus der Maßnahme entwickelt und freut sich auf eine weitere Beteiligung bei der Stadtteilentwicklung.	
Wasser- und Bodenverband Nübel	über: Gewässer- und Landschaftsverband Schlei	08.12.2022	<p>zu der o.g. Maßnahme nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Abstandsregelungen: An der nord-westlichen Grenze der überplanten Fläche verläuft der Vorfluter A / Mühlenbach des Wasser- und Bodenverbandes Nübel (s. beiliegende Karte). Dieser ist in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes und muss für Unterhaltungsarbeiten jederzeit erreichbar sein. Hieraus resultieren Beschränkungen, die sich aus der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nübel ergeben: Innerhalb einer Trasse von 7 Meter links und rechts des Vorfluters sind u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überbauung - Bodenauftrag / Bodenabtrag und - Bepflanzung mit tiefwurzelnden Sträuchern oder Bäumen <p>untersagt. Diese Abstandsregelungen sind bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>2. Regenwasserbewirtschaftung Auf dem Plan 13 „Maßnahmenplan“ ist zu erkennen, dass der Mühlenbach in Teilen für Renaturierungsmaßnahmen vorgesehen ist. Der Mühlenbach ist ein Gewässer 2. Ordnung und in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes. Jedwede Eingriffe in dieses Gewässer bedürfen der Zustimmung durch den Wasser- und Bodenverband Nübel. Daher sollte für die genannte Maßnahme „Renaturierung und Qualifizierung Mühlenbach“ eine frühzeitige Abstimmung mit dem WaBoV Nübel für diesen Teilbereich der Planung erfolgen.</p> <p>Hinweis: Anlage Karte des Untersuchungsgebiets und der Verbandsgrenze des Wasser- und Bodenverbandes Nübel.</p>	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen
Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH (Wi-REG)		04.09.2020	Da es sich beim Untersuchungsgebiet überwiegend um Wohn- und Mischnutzungsflächen handelt, sehen wir unsere Belange nicht berührt.	-
		12.01.2023	Da es sich beim Untersuchungsgebiet überwiegend um Wohn- und Mischnutzungsflächen handelt, sehen wir unsere Belange nicht berührt.	-